

# RS Vwgh 2003/6/5 99/15/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §6 Z3;

## Rechtssatz

Es stellt eine zwingende einkommensteuerliche Regelung dar - sie ergibt sich aus der die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigenden Auslegung der §§ 4 Abs. 1 und § 6 Z 3 EStG (Hinweis E 28. März 2000, 94/14/0165) -, dass im Betriebsvermögen, welches für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich ist, nur solche negative Wirtschaftsgüter Berücksichtigung finden dürfen, die mit einer Belastung des Steuerpflichtigen verbunden sind, somit also nicht etwa Verbindlichkeiten, mit deren Geltendmachung durch den Gläubiger nicht zu rechnen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150219.X01

## Im RIS seit

11.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)